

pour déni de justice, par fausse application de la loi fédérale précitée, ainsi que d'une loi cantonale.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1° Le présent recours est expressément interjeté, en première ligne, en vertu des art. 29 et 30 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale.

A teneur du premier de ces articles, placé dans le chapitre de l'administration de la justice civile, le Tribunal fédéral n'est compétent pour se nantir du recours contre le jugement au fond rendu par la dernière instance judiciaire cantonale que dans les causes où il s'agit de l'application des lois fédérales par les Tribunaux cantonaux, et lorsque l'objet du litige est d'une valeur d'au moins 3000 fr.

Or ces conditions ne se trouvent point réalisées dans l'espèce. La question qui se pose est celle de savoir si, dans le canton de Vaud, un mineur est autorisé à porter une plainte pénale sans l'autorisation de son père ou de son tuteur : cette question doit être incontestablement résolue selon les principes du droit cantonal. C'est dès lors avec raison que les jugements dont est recours n'ont ni cité ni appliqué l'art. 1^{er} de la loi fédérale du 22 Juin 1881, invoqué par le recourant : cet article, en effet, statuant que pour jouir de la capacité civile il faut être *majeur*, n'a pour but que de régler ce qui a trait à la capacité d'agir, et de créer pour la personne des droits et obligations en matière civile.

Le législateur fédéral n'édicte aucune règle sur la capacité en matière pénale, laquelle reste ainsi réservée à la législation cantonale. (Voy. Recueil officiel des arrêts du Tribunal fédéral, VIII, pag. 751, cause Brosi contre von Arx, considérant 4.)

Il ne s'agissait donc point, en la cause, de l'application d'une loi fédérale, et le Tribunal fédéral n'est pas compétent pour examiner le recours en tant que formulé en vertu des art. 29 et 30 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale susvisée.

2° Le recours est dénué de tout fondement en ce qui concerne un prétendu déni de justice. Les Tribunaux cantonaux

ont en effet statué, dans deux instances successives, sur les griefs du recourant.

D'après les termes mêmes du recours, le déni de justice allégué consisterait uniquement en une interprétation erronée d'une loi fédérale et de l'art. 206 du code de procédure pénale vaudoise. Or, ainsi qu'il a déjà été dit, la loi fédérale invoquée n'était point applicable à l'espèce, et l'interprétation donnée à la loi cantonale par les Tribunaux cantonaux compétents ne saurait être contestée pour violation arbitraire de la garantie de l'égalité devant la loi.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme irrecevable.

VII. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Contestations
entre communes de différents cantons
touchant le droit de cité.

89. Urtheil vom 5. Oktober 1883 in Sachen
Mörtschwil gegen Reiden.

A. Johann Bernhard Baumgartner, Schreiner, von Mörtschwil, Kantons St. Gallen, katholischer Religion, welcher im Jahre 1869 nach Südamerika ausgewandert war, lebte dort seit 1871, und zwar zumeist im Gebiete der Republik Uruguay, mit einer Rosa Blum von Reiden, Kantons Luzern, wie mit einer Ehefrau zusammen. Nach dem Taufregister der Pfarrei Unserer Frauen von Mercedes in Soriano in der Republik Uruguay (Nr. 12 Folio 89) wurde durch den Pfarrvikar dieser Pfarrei am 6. September 1874 unter Assistenz zweier Tauf-

pathen feierlich getauft ein Mädchen „Karolina, welches geboren wurde am 15. September vorigen Jahres, legitime Tochter von Johann Bernhard Baumgartner und Rosa Blum, „Schweizer.“ (S. den vom Pfarrvikar der genannten Pfarrei am 6. Oktober 1880 ausgestellten Tauffchein, Akt. Nr. 3.) In gleicher Weise wurde am 24. Juni 1876 durch den Vicepfarrer der Pfarrei Unserer Frauen del Pilar der Stadt Independencia, Departement Baylandu in der Republik Uruguay, auf den Namen Juana Alberta feierlich getauft ein „Mädchen, welches geboren wurde am 7. Januar desselben Jahres als legitime Tochter von Herrn Bernhardt Bengartner (se. Baumgartner) und der Frau Rosa Blum, beide Schweizer.“ (S. den vom Priestervikar der fraglichen Pfarrei am 23. September 1880 ausgestellten Tauffchein, Akt. Nr. 4.) Im Jahre 1881 nun kehrte Bernhard Baumgartner auf Besuch in seine Heimat zurück, und zwar im Begleite zweier Kinder, für welche er die beiden erwähnten Tauffcheine vom 6. Oktober und 23. September 1880 einlegte. Bei seiner später wiederum, und zwar nunmehr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, erfolgten Auswanderung ließ Bernhard Baumgartner die beiden erwähnten von ihm mitgebrachten Kinder bei seiner Mutter in Goldach, Kantons St. Gallen, zurück. Da mittlerweile über deren Heimathörigkeit Anstände entstanden waren, so wurde Baumgartner auf Requisition des schweizerischen Generalkonsulates in Washington am 17. Juli 1882 an seinem Aufenthaltsorte in Pittsburg über sein Verhältniß zu der Rosa Blum notariell einvernommen; derselbe erklärte, es sei ihm unmöglich, den Nachweis zu erbringen, daß er mit seiner Ehefrau, — die er übrigens als solche anerkenne, — nach hiesigen oder argentinischen Gesetzen verheirathet sei; er habe sich in Uruguay, wo auch seine Kinder geboren und getauft worden seien, mit derselben verheirathet, d. h. ihre Ehe kirchlich einsegnen lassen wollen. Die Einsegnung sei aber von Bedingungen abhängig gemacht worden, deren Erfüllung ihm unmöglich erschienen sei und sei deshalb unterblieben; sie haben sich daher unter sich Treue geschworen und er habe die Ehe stets als geseglich und heilig gehalten. Ihre Ehe sei ganz genau dieselbe gewesen, wie sie

von Hunderten und Tausenden in den La Plata Staaten fortwährend eingegangen werde. Im Jahre 1879 seien sie nach Buenos-Ayres zurückgekehrt und 1880 haben sie sich dort an das schweizerische Konsulat, dem mittlerweile die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen erteilt worden sei, gewendet; der Konsul habe aber ihr Ansinnen deshalb zurückgewiesen, weil er (Baumgartner) keinen Tauffchein besessen habe. Die Rosa Blum, welche ebenfalls, und zwar an ihrem nunmehrigen Wohnorte in Buenos-Ayres durch das dortige schweizerische Konsulat, einvernommen wurde, erklärte, nach dem Berichte des Konsulates vom 6. Dezember 1882, sie sei mit Bernhard Baumgartner nicht geseglich verheirathet; da sie auf wiederholte an denselben gerichteten Briefe keine Antwort erhalten und daher nicht gewußt habe, wo er sei oder was er treibe, so habe sie sich kürzlich, und zwar nach den dortigen Landesgesetzen, anderweitig verheirathet.

B. Die st. gallischen Behörden hatten sich mittlerweile durch Vermittlung der Regierung von Luzern an die Ortsbürgergemeinde Reiden, als die Heimatgemeinde der Rosa Blum, gewendet, um von dieser die Ausstellung von Heimatschriften für die von Baumgartner im Kanton St. Gallen zurückgelassenen zwei Kinder zu erwirken; die Ortsbürgergemeinde Reiden weigerte sich indeß, diese Kinder als ihre Bürger anzuerkennen und der Regierungsrath des Kantons St. Gallen beschloß daher am 23. Februar 1883: Der Verwaltungsrath von Mörtschwyl sei gehalten, entweder innert Monatsfrist die Frage der Heimathörigkeit der Kinder Baumgartner-Blum beim Bundesgerichte anhängig zu machen oder bei nutzlos verstrichener Frist die Kinder Karolina und Albertina des Bernhard Baumgartner und der Rosa Blum als legitime in die Civilstands- und Bürgerregister der Gemeinde Mörtschwyl einzutragen.

C. Daraufhin stellte die Gemeinde Mörtschwyl beim Bundesgerichte den Antrag: dasselbe wolle erkennen, es seien die von Johann Bernhard Baumgartner von Mörtschwyl mit Rosa Blum erzeugten, unter den Namen Karolina und Johanna Albertina getauften, Kinder Bürger der beklaglichen Gemeinde Reiden und es sei diese letztere in sämtliche gerichtliche und außer-

gerichtliche Kosten verfällt. Zur Begründung führt sie aus: Die beiden fraglichen Kinder müssen bis zum Beweise eines zwischen ihren Eltern geschlossenen Ehebündnisses als uneheliche dem Heimatrechte der Mutter folgen. Irgend welcher Beweis für den Abschluß einer Ehe zwischen Bernhard Baumgartner und der Rosa Blum liege nun aber nicht vor, sondern es ergebe sich vielmehr aus deren beidseitigen Aussagen auf's Klarste, daß eine Ehe zwischen ihnen niemals abgeschlossen worden sei. Die Taufscheine, welche die Kinder als eheliche bezeichnen, seien nicht geeignet, den Eheabschluß zu beweisen; sie zeigen nur, daß sich Bernhard Baumgartner und die Rosa Blum bei der Taufe fälschlicherweise als Eheleute ausgegeben haben.

D. In ihrer Bernehmlassung auf diese Klage macht die Ortsbürgergemeinde Reiden geltend:

a. Nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes sei dessen Kompetenz zur Entscheidung von Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone bloß ein Annex seiner Kompetenz in Heimatlosensachen; nun seien aber die fraglichen Kinder keineswegs heimatlos, da nach dem Staatsrechte der Republik Uruguay alle auf dem Territorium der Republik geborenen Kinder das dortige Staatsbürgerrecht erwerben. Das Bundesgericht sei daher nicht kompetent.

b. Eventuell hätte, da eine Rechtsvermuthung für die Unehelichkeit nicht bestehe, die Klägerin zu beweisen, daß die beiden fraglichen Kinder unehelich geboren seien, auf welche Behauptung sich ihre Klage wesentlich stütze. Einen solchen Beweis aber habe sie nicht erbracht, vielmehr liege

c. ein Beweis für die Ehelichkeit in den für die Kinder ausgestellten Taufscheinen. Denn die Taufzeugnisse seien, da nach dem Rechte von Uruguay die Geistlichen zugleich Standesbeamte seien, öffentliche Urkunden, welche vollen Beweis für die eheliche Abstammung der Kinder machen.

d. Die Angaben des Bernhard Baumgartner und der Rosa Blum beweisen die Unrichtigkeit dieser amtlichen Zeugnisse nicht. Vielmehr lasse sich aus den Aussagen des Ehemannes Baumgartner mit Bestimmtheit entnehmen, daß zwischen ihm und der Rosa Blum ein matrimonium clandestinum im

Sinne des kanonischen Rechtes bestanden habe. Nach vortribuninischem kanonischem Rechte aber sei ein solches matrimonium clandestinum eine vollkommen gültige Ehe und dies gelte auch noch heute überall da, wo das kanonische Recht als staatliches Eherecht gelte, die Reformdekrete des tridentinischen Konzils aber nicht publizirt worden seien. Diese müsse für die Republik Uruguay angenommen werden.

e. Wolle die Klägerin die Taufzeugnisse nicht voll und ganz gelten lassen, so bestreite die Beklagte deren Beweiskraft und Relevanz in jeder Richtung. Seien diese Zeugnisse keine amtlichen Akte, so beweisen sie die Geburt der beiden Kinder von Rosa Blum nicht. Die Beklagte müßte dann nicht nur diese, sondern auch die Identität der von Baumgartner zurückgebrachten Kinder mit den in den Scheinen erwähnten bestreiten.

Es werde demnach beantragt: Die Klage sei abzuweisen, unter Kostenfolge.

E. Die Gemeinde Mörschwyl macht gegenüber diesen Einwendungen im Wesentlichen geltend:

ad a. Die Kompetenz des Bundesgerichtes sei keineswegs auf Fälle der Heimatlosigkeit beschränkt. Ob die beiden Kinder allfällig auf das Bürgerrecht von Uruguay Anspruch machen können, sei völlig gleichgültig; denn auch wenn dies der Fall wäre, haben sie ihr schweizerisches Bürgerrecht jedenfalls nicht verloren.

ad b. Die Beweislast treffe die Beklagte. Allerdings bestiehe für die Unehelichkeit der Geburt keine Rechtsvermuthung; allein die Thatsache des Eheabschlusses müsse von derjenigen Partei, die sich darauf berufe, bewiesen werden.

ad c. Die Taufscheine als öffentliche Urkunden beweisen dasjenige, wofür sie ausgestellt seien, nämlich das Faktum der Taufe, nicht dagegen die Ehelichkeit der Kinder, worüber der die Taufe spendende Pfarrer ja aus eigenem Wissen gar nichts beurkunden können; sie seien keinesfalls geeignet, den Eheschein zu ersetzen.

ad d. Daß in Uruguay das vortribuninische kanonische Recht gelte, resp. daß dort die matrimonia clandestina als gültige

Ehen anerkannt werden, mithin weder eine civile Eheschließungsform noch die Deklaration des Ehesonsens coram paroco et testibus zur Gültigkeit einer Ehe erforderlich sei, werde des Bestimmtesten bestritten und wäre von der Klägerin zu beweisen.

ad e. Diese Bestreitungen der Beklagten, welche voraussetzen würden, daß Baumgartner die Kinder vertauscht habe, seien offenbar nicht zu berücksichtigen.

F. Duplikando hält die Beklagte an ihren Ausführungen und Anträgen fest; in ihrer Beweiseingabe vom 9. Juni 1883 beantragt sie, es möchte auf diplomatischem Wege von den zuständigen Behörden von Uruguay Auskunft eingefordert werden über die Fragen:

1. Ob nicht alle auf dem Territorium Uruguay geborenen Kinder ipso jure Bürger von Uruguay werden und zwar mindestens schon seit dem Jahre 1872?

2. Ob nicht in Uruguay kanonisches Recht als das staatliche Recht in Ehesachen fortan in Geltung stehe und

3. ob in Uruguay nicht das Civilstandswesen, das heißt die Beurkundung von Geburten, Ehen und Sterbefällen den Geistlichen von Rechtswegen zustehet?

Durch Verfügung des Instruktionsrichters vom 20. Juli 1883 wurde indeß dieser Beweis Antrag, gemäß dem bezüglichen Begehren der Klägerin, als unerheblich abgelehnt und das Vorverfahren geschlossen.

G. Gegen diese Verfügung beschwerte sich die Beklagte mit Eingabe vom 25. Juli 1883 beim Bundesgerichte, indem sie Erhebung der vom Instruktionsrichter abgelehnten Beweise beantragt. Vermittelt nachträglicher Eingabe vom 8. August 1883 modifizirt sie diese Beschwerde in dem Sinne, daß zwei von ihr dieser Eingabe beigelegte Aktenstücke, nämlich ein Schreiben des schweizerischen Konsulates in Montevideo vom 5. Juli 1883 und demselben beigegebene Auszüge aus den Gesetzen der Republik Uruguay dem Aktenhefte einverleibt und als rechtzeitig eingelegtes Beweismaterial behandelt werden sollen.

H. Auf die mündliche Verhandlung vor Bundesgericht haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn das Bundesgericht in mehreren Entscheidungen den Satz aufgestellt hat (s. Amtliche Sammlung, VIII, S. 79, Erwägung 1; ibidem, S. 852, 857), daß seine Kompetenz zur Entscheidung von Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone als ein Akzessorium seiner Kompetenz zur Entscheidung von Anständen betreffend Heimatlosigkeit sich darstelle, so folgt daraus durchaus nicht, daß das Bundesgericht nur dann zuständig sei, wenn die Person, deren bürgerrechtliche Zugehörigkeit zwischen zwei Gemeinden bestritten ist, daneben kein anderes Bürgerrecht mehr besitzt; vielmehr ist aus dem erwähnten legislativen Grunde der Statuirung einer bundesgerichtlichen Kompetenz nur abzuleiten und ist vom Bundesgerichte nur abgeleitet worden, daß die bundesgerichtliche Zuständigkeit sich auf solche Fälle beschränkt, wo zwischen mehreren Gemeinden die Pflicht zur Anerkennung einer Person als ihres Bürgers bestritten ist, sich dagegen nicht auf alle Fälle erstreckt, wo die Gültigkeit eines Bürgerrechtsverzichtes in Frage steht, d. h. wo von zwei Gemeinden darüber gestritten wird, ob nicht eine derselben eine Person ausschließlich als ihren Bürger in Anspruch zu nehmen befugt sei. Demnach erscheint aber die Einwendung der Beklagten gegen die Kompetenz des Bundesgerichtes als vollständig unbegründet und ist im Fernern auch gänzlich unerheblich, ob die beiden fraglichen Kinder in Folge ihrer Geburt auf dem Territorium der Republik Uruguay das Bürgerrecht dieses Staates erworben haben; denn daß etwa dieselben unter dieser Voraussetzung überhaupt nicht als Schweizerbürger zu betrachten wären, hat die Beklagte selbst nicht behauptet und es wäre übrigens eine derartige Behauptung durchaus unrichtig. Denn mag immerhin nach dem Rechte von Uruguay jeder innerhalb des Staatsgebietes Geborene von selbst dortiger Staatsbürger sein, so wird doch dadurch jedenfalls die Geltung des unbestrittenen Grundsatzes des schweizerischen Staatsrechtes, daß jeder von schweizerischen Eltern abstammende, mag er im In- oder Auslande geboren sein, kraft seiner Abstammung Schweizerbürger ist, nicht aufgehoben. Die Folge einer Kollision zwischen dem etwa in Uruguay geltenden Territorial- und dem

in der Schweiz geltenden Nationalitätsprinzipie wäre vielmehr einfach ein Doppelbürgerrecht, so daß die betreffenden Kinder in der Schweiz als Schweizer, in Uruguay als dortige Staatsangehörige behandelt werden müßten.

2. Ist also aus diesem Grunde das Aktenvervollständigungsbegehren der Beklagten, soweit es sich auf die Anstellung von Erhebungen über die in Uruguay über den Erwerb des Staatsbürgerrechtes bestehenden Gesetzesbestimmungen bezieht, unbegründet, so sind im Weiteren auch die übrigen Beweisangebote der Beklagten, wie sie gestellt wurden, unerheblich und daher vom Instruktionsrichter mit Recht abgelehnt worden. Denn, wie aus dem unten Auszuführenden sich ergibt, könnte aus den zum Beweise verstellten Behauptungen, daß in Uruguay „kanonisches Recht“ als staatliches Eherecht gelte und daß die Pfarrer als Standesbeamte funktionieren, keinesfalls etwas zu Gunsten der Beklagten gefolgert werden. Es können aber demgemäß auch die von der Beklagten nachträglich eingesandten Aktenstücke nicht in Betracht gezogen werden.

3. In der Sache selbst hängt die Entscheidung offenbar einzig davon ab, ob die beiden in Frage stehenden Kinder als eheliche zu betrachten sind, d. h. ob zwischen ihren Eltern eine (nach den Gesetzen der Republik Uruguay) gültige Ehe bestand oder nicht. Wenn nämlich die Beklagte eventuell die Geburt zweier Kinder durch die Rosa Blum sowie die Identität der von Bernhard Baumgartner nach dem Kanton St. Gallen gebrachten Kinder mit den von der Rosa Blum geborenen bestritten hat, so kann auf diese, kaum ernsthaft gemeinte, Bestreitung nach der Aktenlage gewiß kein Gewicht gelegt werden.

4. Der Beweis dafür, daß zwischen den Eltern der fraglichen Kinder die Ehe abgeschlossen und die Kinder daher als eheliche zu betrachten seien, liegt der Beklagten ob. Denn ist von der Klägerin bewiesen, daß die Kinder von der Rosa Blum, einer Bürgerin von Neiden, abstammen, so muß, so lange nicht die weitere Thatsache, daß zwischen der Rosa Blum und dem Erzeuger fraglicher Kinder die Ehe abgeschlossen wurde, erwiesen ist, offenbar angenommen werden, dieselben folgen dem Bürgerrechte der Mutter. Den Eheabschluß hat daher die Beklagte,

welche sich darauf beruft, d. h. daraus für sich die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Anerkennung der Kinder herleitet, nach allgemeinen Grundsätzen zu behaupten und zu beweisen.

5. Die Taufzeugnisse nun, welche die Kinder als eheliche bezeichnen, sind nicht geeignet, für sich allein den Eheabschluß zu beweisen. Sollte nämlich auch richtig sein, daß wie Beklagte behauptet, nach dem Rechte der Republik Uruguay das Taufzeugniß den Geburtschein vertritt, so ist doch jedenfalls festzuhalten, daß dasselbe nicht bestimmt ist, den Eheabschluß zwischen den Eltern des getauften Kindes zu beurkunden, sondern nur die Geburt und beziehungsweise die Abstammung des Kindes neben dem Faktum der Taufe zu beurkunden hat, während zur Beurkundung des Eheabschlusses nicht das Taufregister sondern das Eheregister bestimmt ist. Die in dem Taufregister, resp. dem Taufzeugniße beiläufig enthaltenen Bemerkte über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit des getauften Kindes genügen daher für sich allein zum Beweise eines Eheabschlusses zwischen den Eltern des Kindes resp. der Ehelichkeit des letztern nicht; denn sie sind nicht dazu bestimmt, als Beweismittel (öffentliche Urkunde) hiefür zu dienen. Dagegen soll nicht geleugnet werden, daß der Vermerk in den Taufzeugnissen, wenn er durch andere Momente unterstützt würde, allerdings von Erheblichkeit sein könnte.

6. Dies ist nun aber in casu nicht der Fall, vielmehr sprechen die von den angeblichen Ehegatten Baumgartner-Blum gemachten Angaben gerade gegen den Bestand einer gültigen Ehe zwischen denselben. Es ergibt sich aus diesen Aussagen unzweifelhaft, daß ein Eheschließungsakt vor einer bürgerlichen oder kirchlichen Stelle nicht stattgefunden hat. Von einer Ehe könnte daher jedenfalls nur dann gesprochen werden, wenn feststände, daß nach dem Rechte des Eheschließungsortes, der Republik Uruguay, die Ehe formlos, durch bloßen Konsens der Nupturienten, oder durch Vereinigung derselben zu thatsächlicher Lebensgemeinschaft gültig abgeschlossen werden könne. Wäre dies erwiesen, so könnte die Anerkennung einer in dieser Weise abgeschlossenen Ehe in der Schweiz nach Art. 54 der Bundesverfassung allerdings nicht verweigert werden. Die Beklagte

behauptet nun auch wirklich, es gelte im Staate Uruguay das vortridentinische kanonische Eherecht und es könne daher dort eine Ehe gültig durch bloße formlose Sponsalien de praesenti oder durch Sponsalien de futuro mit nachfolgendem Beischlase abgeschlossen werden. Allein einen Beweis hiefür hat sie weder erbracht noch auch nur angeboten. Denn ihr allgemeines Beweisangebot, daß in Uruguay das „kanonische Recht“ als staatliches Eherecht gelte, ist offenbar nicht schlüssig; nach der neuern Entwicklung des kanonischen Eherechtes, wie dieselbe durch die Reformdekrete des Konzils von Trient herbeigeführt wurde, ist ja überall da, wo diese Reformdekrete publizirt wurden, zur Gültigkeit einer Ehe die Erklärung des Ehekonfesses vor dem zuständigen Pfarrer und zwei oder drei Zeugen gefordert und somit die heimliche Ehe (*matrimonium clandestinum*) nicht mehr als gültige Ehe anerkannt. Sollte also auch der gedachte Beweissatz der Beklagten richtig sein, so wäre dadurch doch die Gültigkeit einer heimlichen (formlos eingegangenen) Ehe noch keineswegs festgestellt. Vielmehr wäre dies nur dann der Fall, wenn im Weitern bewiesen wäre, daß in Uruguay das vortridentinische Eherecht gelte, d. h. daß dort die Beschlüsse des tridentinischen Konzils nicht recipirt worden seien. Hiefür aber ist ein Beweis nicht anboten oder geleistet. Uebrigens wäre derselbe wohl kaum zu erbringen gewesen, da einerseits in Uruguay als einer ehemals spanischen Besitzung wohl die tridentinische Eheschließungsform als recipirt wird gelten müssen und andererseits die dortige neuere staatliche Gesetzgebung anscheinend durchaus einen Trauungsakt vor einer Behörde als zur Gültigkeit einer Ehe erforderlich voraussetzt. (Siehe Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten Nr. 114.) Damit stimmt denn auch überein, daß Bernhard Baumgartner selbst an den Bestand einer rechtlich gültigen Ehe zwischen ihm und der Rosa Blum nicht geglaubt zu haben scheint, wie seine wiederholten Versuche, eine geistliche oder civile Trauung zu erlangen, zeigen.

7. Ist aber somit der Bestand einer gültigen Ehe zwischen den Eltern der fraglichen Kinder nicht erwiesen, so müssen letztere als unerheblich, gemäß dem Klageantrage, der Heimatgemeinde

ihrer Mutter zugetheilt werden; daß nämlich etwa nach st. gallischem Rechte ein vom Vater anerkanntes uneheliches Kind durch die Anerkennung das väterliche Bürgerrecht erwerben, ist nicht behauptet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Ortsbürgergemeinde Mörtschwyl ist ihr Klagebegehren zugesprochen und es ist mithin die Ortsbürgergemeinde Reiden verpflichtet, die von Johann Bernhard Baumgartner mit Rosa Blum erzeugten unter den Namen Karolina und Johanna Albertina getauften Kinder als ihre Bürger anzuerkennen.

**VIII. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen andererseits.**

**Différends de droit civil
entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.**

90. Urtheil vom 12. Oktober 1883 in Sachen
Solithurn gegen Erben Lugginer.

A. Am 11. Oktober 1881 verstarb in Solothurn, als letzter seines Geschlechtes, der Rentner August von Gibelin, mit Hinterlassung eines Testaments, in welchem er verschiedene Vermächtnisse, u. A. auch zu Gunsten der gegenwärtigen Beklagten, aussetzte, bestimmte, daß seinen gesetzlichen Erben 20,000 Fr. zukommen sollten und endlich verordnete, daß ein allfälliger hienach noch verbleibender Ueberschuß zu gleichen Theilen an den Armenverein und die Discheranstalt in Solothurn vertheilt werden solle. Im Besitze des August von Gibelin befanden sich u. A. auch zwei in der Stadt Solothurn gelegene Häuser mit Garten und Umschwung, welche im Hypothekenbuche von Solothurn